



Financial Services News 2/2021

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	18
Ergebnisse des Deloitte Global Risk Management Survey 2021	18
Geldwäscheprävention	20
Präzisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz	20
Aktueller Referentenentwurf zur Novellierung des GwG	21
Trade-Based Money Laundering	22
Verbandsanktionengesetz – Zukünftige Neuerungen für Compliance Management Systeme	24
Änderungen im US-Geldwäscherecht und ihre Auswirkungen auf deutsche Banken	26
Aktuelle OFAC-Settlements und ihre Relevanz für deutsche Institute	27
Publikationen	29
Veranstaltungen	30

Editorial

Themenschwerpunkt Compliance / Geldwäscheprävention

Wie gewohnt deckt die vorliegende Ausgabe unserer FSNews eine große Bandbreite an aufsichtsrechtlichen Themen für Sie ab. Aus aktuellem Anlass haben wir uns diesmal allerdings einem Themenschwerpunkt ganz besonders gewidmet: Neuigkeiten aus dem Bereich Compliance / Geldwäscheprävention. Gesetzgeber und Regulatoren sowohl in Deutschland als auch international waren auf diesem Feld in den letzten Wochen besonders fleißig. Anlass genug für uns, die verschiedenen Neuerungen mit einer ganzen Reihe von Fachbeiträgen aufzugreifen.

Die Bandbreite reicht dabei von der lange erwarteten Ergänzung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz (GwG) durch den Entwurf des Besonderen Teils für Kreditinstitute bis hin zu dem kurz vor Weihnachten herausgegebenen Referententwurf zur weiteren Novellierung des GwG. Daneben beleuchten wir zwei aktuelle Tendenzen in den Vereinigten Staaten – immer auch mit einem Blick darauf, welche Auswirkungen sich daraus für Verpflichtete in Deutschland ergeben: einerseits eine Anfang des Jahres verabschiedete Änderung im dortigen Geldwäscherecht, andererseits eine Auswertung von jüngsten OFAC-Settlements.

Vor dem Hintergrund, dass die Nationale Risikoanalyse der Bundesregierung ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland im Zusammenhang mit der Finanzierung und Absicherung des Außenhandels sieht, stellen wir zudem eine gemeinsame Veröffentlichung der FATF und der Egmont Group vor, die das Thema der handelsbasierten Geldwäsche (Trade-based Money Laundering) näher analysiert. Abgerundet wird unser Themenschwerpunkt von einem Überblick über das gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindliche Verbandssanktionengesetz.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Thomas Kurth



„Hohe Dynamik in der Weiterentwicklung der Regulatorik.“

Thomas Kurth

Telefon: +49 30 2546 8377

tkurth@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	4
1.	Eigenmittel	4
2.	Gesamtrisikobeitrag	4
3.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	6
III.	Risikomanagement	6
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	Stresstests	7
4.	Cyberrisiken	7
5.	Vergütung	7
6.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	8
7.	Schattenbanken	8
8.	Verbraucherschutz	8
9.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	9
IV.	Geldwäscheprävention	10
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	10
1.	FINREP/COREP-Reporting	10
2.	AnaCredit	10
3.	Zulassungsverfahren	11
4.	Sonstiges	11
VI.	WpHG/Depot/Investment	11
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2.	Vermögensanlagen	12
3.	Kryptowährung	13
4.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	13
VII.	Rechnungslegung und Prüfung	13
VIII.	Zahlungsverkehr	14

IX.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	15
X.	Versicherungen	15

I. Liquidität

[EZB – Neufassung der Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht \(EZB/2021/1\) vom 22. Januar 2021](#)

Geregelt wird u.a. die Berechnung des Betrags der Mindestreserve für Kreditinstitute auf Basis von Tagesendwerten und -guthaben auf sog. Mindestreservekonten. Hierbei werden Verrechnungskonten bei der Deutschen Bundesbank als Mindestreservekonto angerechnet. Die Neufassung soll am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und größtenteils ab dem 26. Juni 2021 gelten. Gleichzeitig soll die bisher geltende Verordnung [EU/2003/1745](#) außer Kraft treten. Die Vorschriften für die Berechnung der Mindestreservierung (Art. 3) sollen jedoch erst ab dem 28. Juli 2021 gelten.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[BaFin – Allgemeinverfügung Geschäftsguthaben für Genossenschaften für 2021 \(BA 44-FR 2161-2020/0001\) vom 1. Januar 2021](#)

Neu begebene und eingezahlte Geschäftsanteile von CRR-Kreditinstituten in der Rechtsform einer Genossenschaft werden als Instrumente des harten Kernkapitals anerkannt, sofern diese die Voraussetzungen gemäß Art. 28 und 29 CRR einhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit der Verweigerung der Rückzahlung solcher Instrumente grundsätzlich gegeben sein muss. Außerdem werden Mindestanforderungen für die Rückzahlung für nach dem 1. Januar 2014 gekündigte Instrumente des harten Kernkapitals definiert. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Dezember 2021 und steht unter einem Widerrufsvorbehalt.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Single Rulebook zum Non-Performing-Loans-Status \(Q&A 2019_4867\) vom 15. Januar 2021](#)

Konkret wurde gefragt, ob ein Kunde den NPL-Status nach dem nachträglichen Wegfall des Grundes sofort verlassen kann oder ob hierfür immer erst ein Zeitraum von zwölf Monaten vergehen muss, bevor der Kunde den Status verlassen kann. Letzteres wurde bejaht und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch im Falle eines vorzeitigen Wegfalls des Grundes für die Einordnung des NPL-Status zunächst die 12-Monats-Frist ablaufen muss, bevor der Status aufgehoben werden kann.

[EBA – Single Rulebook zur Übertragung von Ratings \(Q&A 2019_4745\) vom 15. Januar 2021](#)

Klargestellt wurde, dass die „Ratingübertragung“ auf der Grundlage von Tz. 62 a) [EBA/GL/2017/16](#) genutzt werden kann, wenn kein Risikounterschied zwischen dem Schuldner und der verbundenen Partei besteht, weil eine entsprechende angemessene Garantie eines Dritten für den Schuldner existiert. Eine solche Garantie wird als angemessen angesehen, wenn ein vertragliches Vereinbarungsverhältnis zwischen

dem Dritten und dem Schuldner den potenziellen Ausfall des Schuldners wirksam und durchsetzbar verhindert. Außerdem muss das interne Rating des Dritten auf der Grundlage eines anerkannten Ratingsystems vergeben worden sein.

[ESAs – Konsultationspapier für einen Entwurf von ITS zur Änderung der EU/2016/1799 über die Abbildung der Bonitätsbeurteilungen von ECAIs gemäß Art. 136 Abs. 1 und 3 CRR \(JC 2020 93\) vom 29. Januar 2021](#)

Die vorgestellten Vorschriften betreffen Änderungen der in Anhang 3 zur EU/2016/1799 zusammengestellten Mapping-Tabellen für die Zwecke der Zuordnung der Ratingkategorien zu externen Ratingagenturen (ECAI). Die geänderten Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 5. März 2021.

[EZB – Arbeitspapier zu Prognosen während einer Pandemie unter Verwendung nicht-parametrischer gemischter Value-at-Risk-Frequenzen \(Nr. 2510\) vom 11. Januar 2021](#)

Untersucht wird die Anwendung nicht-parametrischer gemischter Value-at-Risk-Frequenzen für Prognosen während einer Pandemie. Festgestellt wurden in Bezug auf ausgewählte Länder des Euroraums erhebliche Verbesserungen in der Vorhersage im Vergleich zu einem linearen gemischten Frequenz-Ansatz.

[EZB – Die Gefährdung von LSIs durch mit dem Klimawandel verbundene Risiken: ein Ansatz zur Bewertung physischer Risiken \(Nr. 2517\) vom 27. Januar 2021](#)

Analysiert werden die Auswirkungen von widrigen klimatischen Ereignissen (etwa Flussüberschwemmungen) auf die Rentabilität von kleinen europäischen Banken (LSI). Verglichen wurden hierfür die Leistungen territorialer LSIs in Regionen mit niedrigem und hohem Überschwemmungsrisiko und die Kreditvergabe an die Realwirtschaft. Die Ergebnisse zeigen, dass ein ungünstiges Ereignis die Kreditvergabe an Haushalte und nicht-finanzielle Unternehmen zu einem Rückgang der Gesamtkapitalrendite (ROA) von territorialen LSIs in risikoreicheren Gebieten führt.

[EZB – EZB fordert Banken auf, Kreditrisiken anzugehen und Effizienz zu steigern vom 28. Januar 2021](#)

Veröffentlicht werden u.a. die Aufsichtsprioritäten für 2021. Diese umfassen Steuerung des Kreditrisikos, Kapitalausstattung, Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle und Governance. Ansonsten bleiben die SREP-Anforderungen und -Empfehlungen insgesamt unverändert. Außerdem hat die EZB die [Prioritäten](#) für den SSM 2021 konkretisiert. Diese betreffen das Kreditrisiko, die Kapitalausstattung, die Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle sowie die Umsetzung der Governance-Anforderungen.

[EZB – Begrenzte Haftung, strategischer Ausfall und Verhandlungsmacht \(Nr. 2519\) vom 29. Januar 2021](#)

Untersucht werden die Auswirkungen des Umfangs der Pfändbarkeit bzw. der grundpfandrechtl. Absicherung von Kreditforderungen auf Ausfälle und Neuverhandlungen. Hierbei zeigt sich, dass eine solche Absicherung zu höheren Ausfall- und Neuverhandlungsraten führt. Die erwarteten höheren Zinssätze für Kredite mit beschränkter Haftung konnten jedoch nicht bestätigt werden.

[BaFin – Bilden sich Klumpenrisiken, wenn ich mein Depot ausschließlich nachhaltig ausrichte? vom 18. Januar 2021](#)

Entscheidend ist, wie breit das Portfolio auf diverse Unternehmen, Branchen, Länder und Währungen gestreut ist. Hingewiesen wurde darauf, dass eine sehr einseitige Ausrichtung auf spezielle Werte durchaus zu Klumpenrisiken führen kann.

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EZB – Analyse der Rentabilität, Kapital- und Liquiditätsbeschränkungen von Depotbanken durch die Linse der SREP-Methodik \(Nr. 256\) vom 29. Januar 2021](#)

Untersucht wird, wie sich Depotbanken von traditionellen Banken unterscheiden in Bezug auf ihre Bilanz- und Ertragsstruktur sowie der eingegangenen Risiken. Außerdem wird analysiert wie diese Unterschiede in die internen Risikomessungen der Verwahrestellen einbezogen werden und in die Risikobewertungsmethoden der Aufsichtsbehörden einfließen sollten, um schwerwiegende Kapital und Liquiditätsfehlallokation durch die Kreditinstitute und unangemessene Entscheidungen der Aufsichtsbehörden zu verhindern.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[Bundesrat – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme \(BR Drs. 16/21\) vom 1. Januar 2021](#)

Der ursprüngliche Referentenentwurf (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde nunmehr mit der Bundesregierung abgestimmt. Änderungen ergaben sich im Wesentlichen für die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bestandsdatenauskunft sowie die Detektion von Sicherheitsrisiken und Angriffsmethoden. Neu eingefügt wurde eine Entschädigungspflicht gegenüber den Auskunftspflichtigen. Außerdem wurden weitere Befugnisse der zuständigen Behörden ergänzt. Die Änderungen sollen grundsätzlich am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten. Die Regelungen im Bezug auf die Kontrolle der Kommunikations- und Informationstechnik, die Verarbeitung von Protokollierungsdaten sowie die Mindeststandards für Informationstechnik sollen erst sieben Monate nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

[BIS – E-Commerce in der Pandemie und in der Zukunft \(Nr. 36\) vom 12. Januar 2021](#)

Festgestellt wurde, dass E-Commerce-Aktivitäten während der Pandemie weltweit stark zugenommen haben. Dies wurde besonders in Ländern beobachtet, in denen es strengere Eindämmungsmaßnahmen gab und in denen der elektronische Handel zunächst weniger entwickelt war.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2018/1229 über RTS zur Abwicklungsdisziplin im Hinblick auf ihr Inkrafttreten \(EU/2021/70\) vom 23. Oktober 2020](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2020](#)) wurde am 27. Januar 2021 im EU-Amtsblatt L 27/1 veröffentlicht und trat am 30. Januar 2021 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung u.a. der Verordnungen EU/1095/2010, EMIR, MiFIR, EU/806/2014 und EU/2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, BRRD und EU/2017/1132 \(EU/2021/23\) vom 16. Dezember 2020](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurde am 22. Januar 2021 im EU-Amtsblatt

L 22/1 ff. veröffentlicht und tritt am 11. Februar 2021 in Kraft. Sie gilt größtenteils ab dem 12. August 2022.

[EU-Rechnungshof – Bei der Planung der EU-Bankenabwicklung fehlen noch einige zentrale Elemente vom 14. Januar 2021](#)

Festgestellt wurde, dass in einigen entscheidenden Bereichen der EU-Bankenabwicklung weitere Schritte erforderlich sind. Danach sollte u.a. der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) sämtliche für die Gestaltung der Abwicklungsmaßnahmen maßgeblichen strategischen Vorgaben bereitstellen und die Mängel beheben, die in Bezug auf die Qualität, Rechtzeitigkeit und Kohärenz seiner eigenen Abwicklungsplanung bestehen. Dies betrifft v.a. die Deckung des Liquiditätsbedarfs bei der Abwicklung und strategische Vorgaben.

3. Stresstests

[EBA – EU-weiter Stresstest für 2021 vom 29. Januar 2021](#)

Die EBA hat den EU-weiten Stresstest 2021 gestartet und die dafür relevanten makroökonomischen Szenarien veröffentlicht. Hierbei spiegelt das adverse Szenario die anhaltenden Bedenken über die mögliche Entwicklung der COVID-19-Pandemie in Verbindung mit einem möglichen starken Vertrauensverlust wider. Es ist so konzipiert, dass es in allen EU-Ländern einen angemessenen Schweregrad aufweist. Der Stresstest wird auf Basis einer Stichprobe von 50 EU-Banken durchgeführt, die 70% der gesamten Bankaktiva in der EU abdecken. Ergänzend wurden u.a. die [Methodik](#) sowie [Templates](#) nebst [Anleitungen](#) veröffentlicht.

4. Cyberrisiken

[BIS – COVID-19 und Cyberrisiken im Finanzsektor \(Bulletin Nr. 37\) vom 15. Januar 2021](#)

Festgestellt wurde, dass zwar der Finanzsektor während der COVID-19-Pandemie häufiger von Hackern getroffen wurde als andere Sektoren. Dies führte jedoch bisher nicht zu signifikanten Störungen oder systemischen Auswirkungen. Trotzdem arbeiten die Finanzbehörden daran, Cyberrisiken weiter zu vermindern.

5. Vergütung

[EU-Amtsblatt – Empfehlung des ESRB zur Änderung der Empfehlung ESRB/2020/7 zur Beschränkung der Ausschüttungen während der COVID-19-Pandemie \(ESRB/2020/15\) vom 15. Dezember 2020](#)

Die Empfehlung des Aufsichtsgremiums [EZB/2020/62](#) (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 25. Januar 2021 im EU-Amtsblatt C 27/1 ff. veröffentlicht und gilt bis zum 30. September 2021.

[EBA – Finaler Entwurf für Instrumentenklassen, die die Bonität der Wertpapierfirma als fortgeführtes Unternehmen angemessen widerspiegeln, und mögliche alternative Regelungen, die für die Zwecke der variablen Vergütung geeignet sind \(EBA/RTS/2021/01\) vom 21. Januar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Entwurfsfassung](#) (vgl. [FSNews 7/2020](#)) ergaben sich im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf alternative Vereinbarungen von Wertpapierfirmen für die Auszahlung variabler Vergütungen. Hier wurden im Wesentlichen Klarstellungen und Präzisierungen vorgenommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem später noch zu bestimmenden Zeitpunkt verbindlich werden.

6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zu Kriterien zur Bestimmung von Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma oder die von ihr verwalteten Vermögenswerte gemäß der IFD über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen haben \(EBA/RTS/2021/02\) vom 21. Januar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Entwurfsfassung](#) (vgl. [FSNews 7/2020](#)) ergaben sich im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf die der Beurteilung zugrunde liegenden qualitativen Kriterien und die Berechnung der gewährten variablen Vergütung. Nunmehr wird hierfür nicht mehr auf den Einfluss auf die Eigenmittelanforderungen abgestellt. Vielmehr ist auf die in Anhang 1 Abschnitt A Nr. 2 bis 7 CRD bezeichneten genehmigungspflichtigen Tätigkeiten abzustellen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem später noch zu bestimmenden Zeitpunkt verbindlich werden.

7. Schattenbanken

[EBA – Single Rulebook zu Großkreditgrenzen für Schattenunternehmen \(Q&A 2019_4501\) vom 15. Januar 2021](#)

Die in Art. 395 CRR festgelegten Großkreditgrenzen gelten auch für Investitionen in Geschäfte mit zugrunde liegenden Vermögenswerten. Hierbei gilt grundsätzlich ein Vehikel, das Kreditportfolios kauft, um die Nettoerlöse aus den Krediten über ein vollständig getrenntes Teilvermögen in selbst emittierte Schuldverschreibungen zu investieren, als Schattenbankunternehmen. Die von dem Vehikel emittierten Schuldverschreibungen stellen jedoch selbst keine eigenständigen Schattenbankunternehmen dar, solange es sich nicht um separate Unternehmen handelt, die eine oder mehrere Kreditvermittlungstätigkeiten ausüben. Daraus folgt, dass alle Engagements gegenüber ein und demselben Vehikel als ein einziges Engagement zu betrachten sind, unabhängig von der Trennung der Auszahlung im Rahmen der Kreditportfolios und der von dem Vehikel ausgegebenen Schuldverschreibungen.

8. Verbraucherschutz

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge \(BR Drs. 19/21\) vom 1. Januar 2021](#)

Im Wesentlichen wird ein Verbot der Vereinbarung von Abtretungsklauseln in Verbraucherverträgen neu eingefügt. Die Vorschrift soll sieben Monate nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des EuGH vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 \(BR Drs. 21/21\) vom 1. Januar 2021](#)

Der Gesetzentwurf verbindet ursprünglich zwei gesonderte Referentenentwürfe zur Umsetzung der EUGH-Urteile zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen [C-383/18](#) (vgl. [FSNews 10/2020](#)) und zur Rechtmäßigkeit von Widerrufsbelehrungen [C-66/19](#) (vgl. [FSNews 9/2020](#)). Es wurden hinsichtlich beider Entwürfe keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BGB und EGBGB in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der EU/2006/2004 auf das BMJV vom 13. Januar 2021](#)

Die Änderungen betreffen Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr und Online-Marktplätze. Insbesondere sollen allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen und Wertersatzpflichten bei Widerrufern definiert und die Voraussetzungen für das Erlöschen von Widerrufsrechten bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen neu formuliert und erweitert werden. Die Neuregelungen sollen am 28. Mai 2022 in Kraft treten. Zwischenzeitlich wurde der Regierungsentwurf dem [Bundesrat](#) ohne inhaltliche Änderungen zugeleitet.

[BMJ – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Musters für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen vom 13. Januar 2021](#)

Festgelegt werden soll im Wesentlichen, dass auch Kontoinformationsdienstleister Zahlungsdienstnutzern vorvertragliche Informationen (Art. 248 §§ 4 und 13 Abs. 1 und 3 EGBGB) zur Verfügung zu stellen haben. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

[BaFin – Anhörung zur Allgemeinverfügung bezüglich Zinsanpassungsklauseln bei Prämienparverträgen vom 29. Januar 2021](#)

Angeordnet werden soll, dass alle betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, mit denen ein langfristiger Prämienparvertrag mit uneingeschränktem einseitigem Leistungsbestimmungsrecht bezüglich des Vertragszinses abgeschlossen wurde, u.a. über die Unwirksamkeit der darin enthaltenen Zinsanpassungsklausel zu unterrichten sind. Dies geht im Wesentlichen auf Urteile des [BGH](#) (Az. XI ZR 197/09) und des [OLG-Dresden](#) (Az. 5 MK 1/19) zurück. Die Konsultationsfrist endet am 26. Februar 2021.

9. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Risiko-Dashboard für Q3 2020 vom 13. Januar 2021](#)

Die Daten aus dem dritten Quartal spiegeln (noch) keine Verschlechterung der Vermögensqualität wider. Die NPL-Quote setzte ihren Rückgang von 2,9% im zweiten Quartal auf 2,8% im dritten Quartal fort. Die Eigenkapitalrendite (RoE) stieg von 0,5% im zweiten Quartal auf ein niedriges Niveau von 2,5 % im dritten Quartal. Ebenso stieg die Leverage Ratio (Tier 1 fully phased-in) von 5,2 % in Q2 auf 5,5 % in Q3.

[EBA – Bericht über die Umsetzung ausgewählter COVID-19-Maßnahmen \(EBA/REP/2021/02\) vom 29. Januar 2021](#)

Der Bericht konzentriert sich zum einen auf die Umsetzung und Überwachung von COVID-19-Maßnahmen und geht näher auf die Auswirkungen der damit verbundenen operationellen Risiken und Abschwungentwicklungen im Rahmen der LGD-Schätzung ein. Außerdem werden konkrete Hinweise zum Reporting und zur Offenlegung in diesem Zusammenhang bereitgestellt und zwischenzeitlich aufgekommene Fragen beantwortet.

IV. Geldwäscheprävention

[Bundestag – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung der EU/2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des EU-Rates \(BT Drs. 19/25631\) vom 5. Januar 2021](#)

Der ursprüngliche Gesetzentwurf (vgl. [FSNews 12/2020](#)) wurde ohne inhaltliche Änderungen von der Bundesregierung übernommen. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

[BaFin – Konsultation 01/2021: Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute gemäß § 51 Abs. 8 GwG \(GW 1-GW 2000-2019/0001\) vom 14. Januar 2021](#)

Die erläuternden Hinweise betreffen die Herkunft der Vermögenswerte, Immobilientransaktionen, Investmentgeschäfte, Konsortialkredite, Korrespondenzbankbeziehungen, Monitoringsysteme sowie (Sammel-)Treuhandkonten. Die Konsultation endet am 12. Februar 2021. Weitere Erläuterungen finden Sie in unserem [Beitrag](#) zu dieser Konsultation.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Reporting Framework 3.0. vom 14. Januar 2021](#)

Die geänderte Fassung des Reporting Framework umfasst Anpassungen im Zusammenhang mit der CRR2/CRD5, BRRD2 und IFR. Diese betreffen im Wesentlichen neue Meldeanforderungen und Änderungen bei der Meldung der Eigenmittel (inkl. Backstop für notleidende Kredite), (Kontrahenten-)Kreditrisiken, Großkredite, dem Verschuldungsgrad, die Net Stable Funding Ratio, aber auch neue ITS zur Offenlegung und Berichterstattung zu MREL und TLAC. Die Änderungen werden voraussichtlich ab dem 30. Juni 2021 gelten.

2. AnaCredit

[Bundesbank – Prüfung auf Ausreißer: Einführung der Möglichkeit zur Bestätigung von auffälligen, aber korrekten Werten voraussichtlich ab Ende 2021 \(Rundschreiben Nr. 37/2020\)vom 29. Januar 2020](#)

Informiert wird über die Möglichkeit, auffällige Angaben in den AnaCredit-Meldungen der Institute bei der Bundesbank mittels einer sog. Bestätigungsmeldung zu verifizieren. Außerdem werden inhaltliche und technische Änderungen voraussichtlich für Meldungen ab Ende 2021 vorgestellt.

3. Zulassungsverfahren

[EBA – Konsultationspapier zu Leitlinien zur Überwachung des Schwellenwerts und anderer Verfahrensaspekte bei der Gründung von zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen gemäß Art. 21b CRD \(EBA/CP/2021/01\) vom 15. Januar 2021](#)

Institute, die einer Drittlandsgruppe angehören, haben u.a. ein, in der EU niedergelassenes EU-Mutterunternehmen zwischenschalten, sofern der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittlandsgruppe in der EU 40 Mrd. EUR erreicht oder übersteigt. Die vorgestellten Leitlinien betreffen die Vorgaben für die Berechnung und Überwachung des maßgebenden Gesamtwertes der Vermögensgegenstände der Drittlandsgruppe in der EU, den Informationsaustausch zwischen Instituten und Zweigniederlassungen der Drittlandsgruppe und ihre Übermittlung an die zuständigen Behörden sowie Vorgaben für die zuständigen Behörden. Die Konsultationsfrist endet am 15. März 2021.

4. Sonstiges

[ESAs – Finaler Entwurf für ITS zur Meldung gruppeninterner Transaktionen und Risikokonzentrationen gemäß Art. 21a Abs. 2b und 2c 2002/87/EG \(JC/2020/84\) vom 18. Januar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 6/2019](#)) wurde zusätzlich festgelegt, dass dem Melde-Koordinator nunmehr auch Informationen zu Risikokonzentrationen zu übermitteln sind. Die zur verwendenden Templates werden in einem gesonderten [Anhang](#) zusammengestellt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 1. Januar 2022 verbindlich werden.

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Entwurf von Leitlinien zu bestimmten Aspekten der MiFID-II-Angemessenheits- und -Wirksamkeits-Anforderungen \(ESMA35-36-2159\) vom 29. Januar 2021](#)

Die Leitlinien betreffen den Anlegerschutz bei der Erbringung von Dienstleistungen, die keine Anlageberatung oder Portfolioverwaltung darstellen (sog. „nicht-beratungsbezogene Dienstleistungen“). In diesem Zusammenhang werden Wertpapierfirmen dazu verpflichtet, anhand von Kundeninformationen deren Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf den geplanten Anlagenerwerb zu beurteilen. Dies ist unter Umständen, etwa wenn die Wertpapierfirma eine Warnung an den Kunden ausspricht, entbehrlich. Die vorgestellten Leitlinien sollen mehr Klarheit schaffen und die Konvergenz bei der Anwendung bestimmter Aspekte dieser Vorgaben fördern. Die Konsultationsfrist endet am 29. April 2021.

[ESMA – Entwurf für Regelungen über Gebühren für Ratingagenturen durch die ESMA \(ESMA 80-196-5019\) vom 29. Januar 2021](#)

Nachdem der allgemeine Gebührenansatz der ESMA vorgestellt wird, werden die Änderungen in Bezug auf die Registrierungengebühren, die jährlichen Aufsichtsgebühren, die Berechnung des anzuwendenden Umsatzes von Ratingagenturen sowie Zertifizierungsgebühren konkretisiert. Die Konsultationsfrist endet am 15. März 2021.

[BMF – Entwurf des Schwarmfinanzierung-Begleitgesetzes vom 26. November 2020 \(veröffentlicht am 13. Januar 2021\)](#)

Die Änderungen im WpHG setzen im Wesentlichen die Vorgaben der [EU/2020/1503](#) (vgl. [FSNews 11/2020](#)) und die [EU/2020/1504](#) (vgl. [FSNews 11/2020](#)) für Schwarmfinanzierungsdienstleister um. Geregelt werden v.a. die Zuständigkeit der BaFin, die Zulassung von Instrumenten, die zivilrechtliche Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt, neue Bußgeldtatbestände sowie eine Prüfungspflicht für Schwarmfinanzierungsdienstleister (Sonderprüfung und jährliche Prüfung). In Bezug auf die [EU/2019/1238 \(PEPP-VO\)](#), vgl. [FSNews 8/2019](#) werden ebenfalls Zuständigkeiten der BaFin und Sanktionsvorschriften im WpHG, KWG, KAGB sowie im VAG verankert. Zur Umsetzung der [EU/2019/2177](#) (vgl. [FSNews 1/2020](#)) erfolgen Anpassungen des WpHG und KWG, da künftig die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste bei der ESMA liegt. Aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Verfahrensvereinfachung werden im WpÜPG der Beirat und der Widerspruchsausschuss abgeschafft. Der fünfte Teil des SAG wird neu gefasst, da im Wesentlichen der Inhalt der [EU/2021/23](#) (vgl. Veröffentlichung im [EU-Amtsblatt](#)) an die Stelle der Sondervorschriften zur Sanierung- und Abwicklung zentraler Gegenparteien tritt. Für Leasing- und Factoringinstitute werden die organisatorischen Anforderungen erhöht. Diese müssen zukünftig über zwei Geschäftsführer verfügen und eine Risikocontrolling- und Compliance-Funktion einrichten. Das Gesetz soll teilweise bereits am 10. November 2021; im Übrigen am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten \(BR Drs. 7/21\) vom 1. Januar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Entwurfassung](#) (vgl. [FSNews 9/2020](#)) wird festgelegt, dass kleine Wertpapierinstitute ebenfalls Anforderungen zur Risikosteuerung einzuhalten haben. Die im RefE abweichend geregelte Anzeige der Prüferbestellung wird jetzt an die Vorgabe des § 28 KWG angeglichen. Auch die Prüfungspflichten des Abschlussprüfers werden im WpIG-RegE eindeutig geregelt. Durch Anpassung der relevanten Vorschriften des HGB sowie der RechKredV wird zudem sichergestellt, dass die für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Rechnungslegungsvorschriften auch für Wertpapierinstitute gelten. Die Vorschriften sollen am 26. bzw. 30. Juni 2021 in Kraft treten.

2. Vermögensanlagen

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren \(BR Drs. 8/21\) vom 1. Januar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Entwurfassung](#) (vgl. [FSNews 9/2020](#)) erfolgt eine Angleichung der Regelungen über die Inhalte des zentralen Registers an die Vorgaben des Kryptowertpapierregisters. Für Kryptowertpapierregisterführer werden zudem die Anforderungen an ein Mindestanfangskapital i.H.v. 730 TEUR gestrichen und eine Übergangsregelung für die Erlaubniserteilung eingeführt. Aufgrund der Ergänzungen im KAGB und im PfandBG sind zukünftig Anteile an Sondervermögen, Pfandbriefe und als Deckungswerte eingesetzte Schuldverschreibungen auch in elektronischer Form zulässig. Die Vorschriften sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

[BIS – Änderung der Mindest-Haircut-Floors für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vom 26. Januar 2021](#)

Die Änderungen beziehen sich auf Kapitel CRE56 der Basler Rahmenvereinbarung. Konkret betroffen sind die Regelungen für Transaktionen zur Aufwertung von Sicherheiten sowie die Formel für die Saldierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Die Konsultationsfrist endet am 31. März 2021.

3. Kryptowährung

[BaFin – Hype um Kryptowerte: BaFin warnt Verbraucher vor Risiken bei Investments vom 13. Januar 2021](#)

Gewarnt wird vor den Risiken beim direkten Erwerb von Kryptowerten und derivativen Finanzinstrumenten wie finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) und Zertifikaten, die den Kursverlauf von Kryptowerten abbilden.

4. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[Bundesrat – Entwurf eines Fondsstandortgesetzes \(Drs. 51/21\) vom 22. Januar 2021](#)

Der ursprüngliche Gesetzentwurf (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde an den Bundesrat ohne wesentliche inhaltliche Änderungen weitergeleitet. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung im BGBl. in Kraft treten. Die Vorschriften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sind ab 1. Januar 2022 bzw. 2023 zu beachten.

[BaFin – Verbessertes Liquiditätsmanagement im Fonds vom 14. Januar 2021](#)

Vorgelegt werden die vergangenen Jahr im KAGB verankerten Liquiditätstools, die Kapitalverwaltungsgesellschaften bei Liquiditätsengpässen nutzen können. Die Tools sind gedacht für ein breiteres Spektrum an offenen Investmentvermögen und OGAW, die zu den klassischen Wertpapierfonds zählen. Ergänzend hierzu konkretisiert die [BaFin](#) die Anforderungen an eine bessere Liquiditätssteuerung bei Fonds. Dies konzentriert sich v.a. auf Rückgabefristen, Rücknahmebeschränkungen sowie das sog. Swing Pricing.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

[EZB – Neufassung der Verordnung über die Bilanzposten von Kreditinstituten und des Sektors der monetären Finanzinstitute \(EZB/2021/2\) vom 22. Januar 2021](#)

Konkretisiert werden die Berichtspflichten im Hinblick auf statistische Daten über Bilanzpositionen für monetäre Finanzinstitute, die keine Kreditinstitute sind, CRR-Kreditinstitute inkl. derer, für die die Richtlinie nach Art. 2 Abs. 5 CRD keine Anwendung findet, sowie Zweigstellen von Kreditinstituten. Ausgenommen sind jedoch außerhalb eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets errichtete Zweigstellen von Kreditinstituten, die in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets niedergelassen sind. Die Verordnung soll am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 26. Juni 2021 verbindlich werden. Die Vorschriften zur statistischen Berichterstattung sowie zur Anwendung der ihr zugrunde liegenden Rechnungslegungsvorschriften nebst Ausnahmeregelungen sollen ab dem 1. Januar 2022 gelten.

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität \(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG\) \(BR Drs. 9/21\) vom 1. Januar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Entwurfassung](#) (vgl. [FSNews 11/2020](#)) erfolgt statt der pauschalen Erhöhung der Haftungsgrenzen des Abschlussprüfers bei EU-PIEs eine Differenzierung nach Art des Unternehmens. Die Haftungsgrenzen betragen 16,0 Mio. EUR für kapitalmarktorientierte EU-PIEs, 4,0 Mio. EUR für EU-PIEs und 1,5 Mio. EUR für Unternehmen, bei denen es sich nicht um EU-PIEs handelt. Im AktG wird festgelegt, dass die Sachkenntnis auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Prüfung durch zwei Aufsichtsratsmitglieder zu erfüllen ist, die jeweils ein Fachgebiet abdecken. Für bereits bestehende Aufsichtsräte ist die erforderliche Sachkenntnis

nicht nachzuholen, sofern der gesamte Aufsichtsrat vor dem 1. Juli 2021 bestellt wurde. Für Gewerbetreibende, die nach der GewO Anlageberatung oder Anlagevermittlung für Vermögensanlagen i.S.d. VermAnlG betreiben, wird eine sechsmonatige Übergangsfrist geschaffen, innerhalb der die bisherige Tätigkeit ohne Erlaubnis nach dem KWG ausgeübt werden darf. Die Vorschriften sollen am 1. Juli 2021 bzw. 1. Januar 2022 in Kraft treten.

[BaFin – Einreichung von aufgestellten Jahresabschlüssen vom 20. Januar 2021](#)

Bei Einreichung in digitaler Form wird das Fehlen der Übermittlung in Papierform nicht beanstandet. Dies gilt für Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020.

VIII. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zur Rückverfolgbarkeit von Zahlungsvorgängen \(Q&A 2020_5135\) vom 15. Januar 2021](#)

Die Zahlungsdienstleister müssen sicherstellen, dass alle Zahlungsvorgänge und anderen Interaktionen mit dem Zahlungsdienstnutzer, anderen Zahlungsdienstleistern und anderen Einrichtungen einschließlich Händlern zurückverfolgt werden können. Das umfasst u.a. auch Daten zum Empfängerkonto. Für diese gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Art der Konten, die in die Liste der vertrauenswürdigen Empfänger aufgenommen werden können, sofern sie den Empfang von Zahlungsvorgängen ermöglichen. Das bedeutet, dass auch sog. Nicht-Zahlungskonten (etwa Sparkonten, die keine eigenen Zahlungsdienstleistungen unterstützen) als Empfangskonten für die Rückverfolgbarkeit zu berücksichtigen sind.

[EBA – Single Rulebook zu vertrauenswürdigen Empfängern \(Q&A 2020_5115\) vom 15. Januar 2021](#)

Allein die Tatsache, dass der Zahlungsempfänger nicht in einer Liste vertrauenswürdiger Empfänger gemäß Art. 13 [EU/2018/389](#) aufgeführt sind, stellt keinen Grund dar, auf dessen Basis kontoführende Zahlungsdienstleister Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu Zahlungskonten verweigern sollten.

[EBA – Single Rulebook zur Verwendung von sog. One-Time-Passcode \(OTP\) Mails im Rahmen der starken Kundenauthentifizierung \(Q&A 2018_4315\) vom 15. Januar 2021](#)

Apps oder Webbrowser, bei denen der OTP vom Zahlungsdienstnutzer empfangen wird und die eine eindeutige Verbindung mit dem Gerät haben, können als Teil einer starken Zwei-Faktor-Kundenauthentifizierung gemäß PSD2 und der [EU/2018/389](#) anerkannt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die E-Mail-Adresse, an die das OTP gesendet wird, nur über ein registriertes Gerät zugänglich ist.

[EBA – Single Rulebook zur Eignung statischer Kartendaten als Besitzfaktor im Rahmen der starken Kundenauthentifizierung \(Q&A 2018_4235\) vom 15. Januar 2021](#)

Die Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, Maßnahmen zur Minderung des Risikos zu ergreifen, dass die in die Kategorie „Besitz“ fallenden Elemente der starken Kundenauthentifizierung von Unbefugten verwendet werden. In diesem Zusammenhang wurde übereinstimmend mit den Ausführungen der EBA in [EBA-Op-2019-06](#) erneut darauf hingewiesen, dass Kartendaten und Kartensicherheitscodes, die auf der Karte aufgedruckt sind, kein gültiges Besitzelement darstellen können, da die Anforderungen an die Elemente der Kategorie „Besitz“ (Art. 7 [EU/2018/389](#)) nicht erfüllt werden.

[EBA – Single Rulebook zur Anerkennung von Kreditkarte und einem One Time Passwort \(OTP\) per SMS als zwei Authentifizierungsfaktoren \(Q&A 2018_4135\) vom 15. Januar 2021](#)

Kartendetails können nicht als gültiger Faktor in einer zweifaktoriellen starken Kundenauthentifizierung (SCA) gemäß PSD2 und der [EU/2018/389](#) verwendet werden, während ein per SMS versendetes Einmalpasswort zumindest ein Besitzelement darstellt (vgl. [Q&A 2018_4039](#) und [EBA-Op-2019-06](#) Tabelle 2).

IX. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EZB – Leitfaden für den aufsichtlichen Ansatz zur Konsolidierung im Bankensektor vom 12. Januar 2021](#)

Zunächst werden der Gesamtansatz zur aufsichtlichen Beurteilung von Konsolidierungsvorhaben und die aufsichtsrechtlichen Erwartungen an solche Projekte dargestellt. Dabei werden wesentliche aufsichtliche Aspekte und die Anforderungen an die laufende Beaufsichtigung neu fusionierter Unternehmen thematisiert. Abschließend wird die Anwendung des aufsichtlichen Ansatzes auf Konsolidierungstransaktionen bei kleinen Instituten skizziert.

[EZB – Beschlüsse des EZB-Rats \(ohne Zinsbeschlüsse\) vom 22. Januar 2021](#)

Vom EZB-Rat wurden u.a. die Empfehlung des Aufsichtsgremiums [EZB/2020/62](#) (vgl. [FSNews 1/2021](#)) zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie verabschiedet. Außerdem wurde bestätigt, dass die von der EZB-beaufsichtigten bedeutenden Institute die EBA-Leitlinien zur Behandlung struktureller Fremdwährungspositionen gemäß Art. 352 Abs. 2 CRR ([EBA/GL/2020/09](#), vgl. [FSNews 8/2020](#)) ab 1. Januar 2022 einzuhalten haben.

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen \(CBD-Umsetzungsgesetz\) \(BR Drs. 10/21\) vom 1. Januar 2021](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Entwurfassung](#) (vgl. [FSNews 11/2020](#)) wurden u.a. Regelungen zur barwertigen sichernden Überdeckung ergänzt und insolvenzrechtliche Vorschriften für Pfandbriefbanken nochmals überarbeitet. Die Vorschriften sollen teilweise bereits am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

[BaFin – Durchführung von Prüfungen vom 25. Januar 2021](#)

Die Prüfungen werden wenn möglich Off-Site durchgeführt.

X. Versicherungen

[EIOPA – Aufsichtliches Reporting und Offenlegung: Quantitative Meldebögen \(BoS-20/754\) vom 17. Dezember 2020](#)

Der von der EIOPA veröffentlichte [Bericht](#) ergänzt die Opinion von EIOPA zum Sol-

veny II Review 2020 (vgl. [FSNews 1/2021](#)). Der Bericht hat eine Untersuchung sämtlicher quantitativer Meldebögen einschließlich neuer Meldebögen (u.a. Cyber Risk oder Modelländerungen in internen Modellen) sowie derjenigen des Financial Stability Reporting und des Solvabilitäts- und Finanzlageberichts (SFCR) zum Gegenstand. Neben der Beschreibung und der Analyse der jeweiligen Meldebögen beinhaltet die Untersuchung die Darstellung der aus der Analyse zu ziehenden Schlussfolgerungen, häufig verbunden mit einer intendierten Änderung der einschlägigen technischen Standards. Der Anhang zu dem Bericht enthält neue Meldebögen aber auch geänderte Anwendungshinweise.

[EIOPA – Hintergrundpapier zur Analyse der Opinion zum Solvency II-Review 2020 \(EIOPA-BoS-20/750\) vom 17. Dezember 2020](#)

Das Hintergrundpapier ist der Opinion der EIOPA zum Solvency II-Review 2020 (vgl. [FSNews 1/2021](#)) beigefügt. Auf rund 730 Seiten werden die Rechtsgrundlagen und die Analyse der in der Opinion behandelten Sachverhalte aus 14 Themenkreisen dargestellt. Darüber hinaus beinhaltet das Hintergrundpapier einen umfangreichen Anhang, der mit den 14 Themenkreisen korrespondiert.

[EIOPA – Hintergrundpapier bezüglich der Auswirkungsanalyse zur Opinion zum Solvency II-Review 2020 \(EIOPA-BoS-20/751\) vom 17. Dezember 2020](#)

Das Hintergrundpapier zur Auswirkungsanalyse (Impact Assessment) ergänzt ebenfalls die Opinion der EIOPA zum Solvency II-Review 2020 (vgl. [FSNews 1/2021](#)). Dabei besteht das Papier aus zwei Teilen. Im ersten wird ein ganzheitlicher (holistischer) Überblick über die Auswirkungen der angestrebten Änderungen in qualitativer und quantitativer Form gegeben. Daran schließt sich im zweiten Teil die Auswirkungsanalyse der jeweiligen Handlungsoptionen hinsichtlich der 14 in der Opinion aufgeführten Themenkomplexe (wie z.B. LTG-Maßnahmen, Eigenmittel oder versicherungstechnische Rückstellungen) an.

[EIOPA – Methodische Grundlagen von Versicherungsstresstests – Liquiditätskomponente \(EIOPA-BoS-20/760\) vom 13. Januar 2021](#)

Während Solvency II mit den Vorschriften über Solvabilitätskapitalanforderungen gewährleisten soll, dass (Rück-)Versicherungsunternehmen über eine angemessene Kapitalausstattung verfügen, beinhaltet die Richtlinie im Hinblick auf die Liquiditätssituation der Unternehmen keine quantitativen Vorschriften bzw. Liquiditätsmaße. Vor diesem Hintergrund schlägt das vorliegende Papier eine Definition der Liquiditätssituation eines (Rück-)Versicherungsunternehmens und spezifische Maße, diese zu quantifizieren, vor. Die anschließende Diskussion eines Liquiditätsstresstests baut auf diesen Überlegungen auf. Das vorliegende Papier soll die konzeptionelle Lücke zum Thema Liquiditätsrisiken von (Rück-)Versicherungsunternehmen auf EU-Ebene schließen und als Antwort auf die jüngste Entwicklung bei der IAIS zum Themenkomplex Liquiditätsrisiken (vgl. [FSNews 12/2020](#)) dienen.

[EIOPA – Open Insurance: Diskussionspapier zum Austausch versicherungsbezogener Daten vom 28. Januar 2021](#)

Das Diskussionspapier hat den Austausch versicherungsbezogener Daten über Programmierschnittstellen (Application Programming Interface, API) zum Gegenstand (Open Insurance). Es beinhaltet eine Definition von „Open Insurance“, potenzielle Anwendungsfälle sowie eine Analyse der Chancen und Risiken aus „Open Insurance“. Die Ausführungen zu regulatorischen Hürden und zu ausgewählten Themenfeldern wie Datenschutz oder Interoperationalität erfolgen vor dem Hintergrund einer im Jahr 2022 geplanten gesetzgeberischen Initiative der EU-Kommission in Form eines „Open Finance“-Rahmens. Der Anhang enthält neben den zu konsultierenden Fragen themenbezogene Fallstudien. Die Konsultationsfrist endet am 28. April 2021.

[ESAs/EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines Technischen Standards zur Ergänzung der Durchführungsverordnung EU/2016/1800 über die Zuordnung von Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Solvency II-Richtlinie vom 19. Januar 2021](#)

Das Konsultationspapier über die Ergänzung der Zuordnung von Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen im Hinblick auf die Solvency II-Rahmenrichtlinie wurde durch das Auftreten zweier weiterer Ratingagenturen und qualitativer bzw. quantitativer Untersuchungen über die Angemessenheit der Ratingszuordnung notwendig. Die Konsultationsfrist endet am 5. März 2021.

[EIOPA– Bericht über Verbrauchertrends 2020 vom 29. Januar 2021](#)

Die EIOPA hat ihren [Bericht über Verbrauchertrends 2020](#) sowie eine beiliegende „Heatmap“ mit den Auswirkungen von COVID-19 auf Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbaV) mit dem Stand 30. Juni 2020 veröffentlicht. In diesem Kontext hat sie mehrere wichtige Themenfelder identifiziert. Dazu zählen fondsgebundene Produkte mit hohen und komplexen Kosten sowie teilweise ungewöhnlichem Risikoprofil, was sich bei vorzeitigen Kündigungen besonders negativ auswirken kann. Ein weiteres wichtiges Thema war aus Sicht der EIOPA Ein- bzw. Ausschlüsse von Pandemierisiken und damit zusammenhängende Unsicherheiten bzw. Unklarheiten, die zum Teil Gerichtsentscheidungen notwendig gemacht haben. Die Themen Ausschlüsse sowie geändertes Risikoprofil sind auch in der Reiseversicherung von Bedeutung, wobei viele Versicherer sich auf Kulanzregelungen eingelassen haben.

[IAIS – Konsultation des Entwurfs eines Application Paper vom 25. Januar 2021](#)

Das vorliegende Konsultationspapier eines zukünftigen Application Paper soll ergänzendes Material zu mehreren Insurance Core Standards (ICPs) in Form von aktuellen Beispielen oder Fallstudien zur Aufsicht über das interne Kontrollsystem eines Versicherungsunternehmens zur Verfügung stellen. Konkret hiervon betroffen sind die ICPs 5 (Suitability of Persons), 7 (Corporate Governance) und 8 (Risk Management and Control Function). Inhaltlich hat das Konsultationspapier u.a. Rolle, Unabhängigkeit, Auslagerung und Ausgestaltung der internen Kontrollfunktion sowie die interne Revisionsfunktion zum Gegenstand. Die Konsultationsfrist endet am 26. März 2021.

[BaFin – Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG vom 30. Dezember 2020](#)

Die BaFin hat die Grundkopfschäden und Profile 2019 für Ambulant-, Stationär-, Zahn- und Krankentagegeldtarife veröffentlicht. Die [Wahrscheinlichkeitstabellen](#) basieren auf den nach § 23 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung zur Verfügung gestellten Daten zum Versicherungsbestand und zu den Leistungen der Krankenversicherungsunternehmen aus den Jahren 2017-2019.

[BaFin – Rundschreiben 1/2021 \(VA\) – Hinweise zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über die Werte zur Berechnung der Mindestbeitragsrückerstattung vom 26. Januar 2021](#)

Das Rundschreiben 1/2021 (VA) und die angefügte aktualisierte Nachweisung 612 tragen den Neuregelungen der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung aus dem Jahr 2020 Rechnung, wonach Finanzmittel, die dem Eigenkapital zugeführt werden, um der Finanzierung einer Zinsrückstellung zu dienen, den Kapitalgebern wieder zurückerstattet werden können, wenn diese nicht (mehr) zur Finanzierung der Zinsgarantien benötigt werden. Unabhängig von einer Eigenkapitalzuführung sind versicherungstechnische Rückstellungen an die BaFin zu berichten, die aufgrund nicht mehr ausreichender Sicherheiten im Rechnungszins passiviert werden.

Finanzaufsicht

Der zwölfte Global Risk Management Survey von Deloitte betrachtet aktuelle Trends und Herausforderungen im Risikomanagement von Banken, Versicherungen und Asset Managern.

Ergebnisse des Deloitte Global Risk Management Survey 2021

Die durch COVID-19 verursachten Schwierigkeiten und die wirtschaftliche Unsicherheit stellen Finanzdienstleister vor neue Herausforderungen. Die zwölfte Ausgabe des Global Risk Management Survey bewertet den aktuellen Stand des Risikomanagements auf Basis der Einschätzung von 57 Finanzdienstleistern aus verschiedenen Sektoren der weltweiten Finanzindustrie.

Auf die Frage nach den wichtigsten Trends im Risikomanagement der nächsten zwei Jahre nannten die Finanzdienstleister unter anderem globale Finanzkrisen (48 %) und globale Pandemien (42 %) und bestätigten damit die wirtschaftliche Unsicherheit und die durch COVID-19 hervorgerufenen Verwerfungen.

Aufgrund dieser Volatilität werden die Unternehmen eine starke Risikomanagement-Governance benötigen. Gleichzeitig sind Agilität und Bereitschaft gefordert, um traditionelle Ansätze in einem grundlegend veränderten Geschäftsumfeld zu überdenken. Die aus der Umfrage gewonnenen Erkenntnisse erleichtern es Finanzdienstleistern, führende Risikomanagement-Ansätze zu identifizieren, sich auf neu auftretende Risiken zu konzentrieren und frühzeitig auf neue Herausforderungen zu reagieren.

Generell ist ein verstärkter Fokus auf nicht-finanzielle Risiken zu erkennen, was durch die COVID-19-Pandemie weiter beschleunigt wurde. Risikomanagement-Funktionen müssen sich weiterhin an instabile wirtschaftliche Bedingungen anpassen und regelmäßig überwachen, welche Trends nur vorübergehende Reaktionen auf die Pandemie sind und welche wahrscheinlich auch zukünftig im Mittelpunkt der Risikomanagement-Strategie stehen werden.

Die wichtigsten Ergebnisse des Global Risk Management Survey 2021 auf einen Blick:

Kreditrisiko

20 % der Befragten nannten das Kreditrisiko als die wichtigste Risikoart für ihre Institute in den nächsten zwei Jahren, und 62 % gaben an, dass die Messung des Kreditrisikos eine extrem oder sehr hohe Priorität für ihre Unternehmen haben wird.

Nicht-finanzielle Risiken

Während fast alle Befragten ihre Institutionen als äußerst oder sehr effektiv beim Management finanzieller Risiken einstufen, sank der Wert für nicht-finanzielle Risiken insgesamt auf 65 % und war für bestimmte Ausprägungen und Aspekte nicht-finanzieller Risiken sogar noch niedriger.



„Im Moment dominiert COVID-19 das Risikomanagement.“

Markus Salchegger

Telefon: +49 89 29036 8585



„Nicht-finanzielle und Cyberrisiken nehmen weiter an Bedeutung zu.“

Michael Cluse

Telefon: +49 211 8772 2464

Cyber Security

Finanzdienstleister sind schon seit einigen Jahren mit Cyberangriffen konfrontiert. Durch die steigende Relevanz von Remote Work hat diese Bedrohung weiter zugenommen. Nur 61% der Befragten hielten ihren Arbeitgeber für äußerst oder sehr effektiv im Umgang mit Cyberrisiken. 87% gaben an, dass die Verbesserung des Managements von Cyber-Risiken extrem oder sehr hohe Priorität für die nächsten zwei Jahre habe.

Environment, Social & Governance Risk (ESG)

Angesichts der wachsenden Besorgnis über aus dem Klimawandel resultierende Risiken und der zunehmenden Außenwirkung der sozialen Verantwortung von Unternehmen gaben 47% der Befragten an, dass es für ihre Institutionen eine extrem oder sehr hohe Priorität hat, ihre Fähigkeiten zum Management von ESG einschließlich Klimarisiken zu verbessern.

Digitales Risikomanagement

Das Potenzial digitaler Technologien ermöglicht es, die Kosten des Risikomanagements zu senken und gleichzeitig dessen Effektivität zu steigern. Doch trotz der erwarteten Vorteile haben die meisten Institute diese Technologien noch nicht implementiert.

Zunehmende Fokussierung auf Stresstests

Die Mehrheit der Befragten gab an, dass ihre Unternehmen Stresstests für die Kapitalausstattung und für finanzielle Risiken durchführen. Allerdings erweitern die Aufsichtsbehörden die Stresstests nun auch auf nicht-finanzielle Risiken, wie z.B. das Klima. Lediglich 38% der Finanzdienstleister gaben an, Stresstests auch für nicht-finanzielle bzw. betriebliche Risiken durchzuführen.

Die detaillierten Ergebnisse des Global Risk Management Survey finden Sie im vollständigen [Report](#).

Geldwäscheprävention

Veröffentlichung des Entwurfs eines Besonderen Teils für Kreditinstitute

Präzisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Darauf haben die Verpflichteten aus dem Bankensektor lange gewartet: Nachdem im Juli 2017 ein grundlegend reformiertes Geldwäschegesetz in Kraft getreten und im Dezember 2018 hierzu ein Allgemeiner Teil von Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin ergangen ist, dauerte es bis Januar 2021, bis ergänzend ein Besonderer Teil für Kreditinstitute in einer Entwurfsfassung veröffentlicht wurde.

Mit diesem Dokument, das in acht Unterpunkte untergliedert ist, in denen jeweils ein ausgewähltes Thema näher beleuchtet wird, legt die BaFin ihre Verwaltungspraxis in Bezug auf die besonderen geldwäscherechtlichen Pflichten von Kreditinstituten dar.

Sehr detailliert beschreibt der Entwurf die verschiedenen Sorgfaltspflichten im Korrespondenzbankgeschäft. Zur Frage, wann genau eine Korrespondenzbeziehung vorliegt und wann nicht, fügt der Entwurf den vagen Ausführungen im Allgemeinen Teil dagegen nur wenige Kriterien hinzu. In der Praxis dürften hier insbesondere bei Instituten mit zahlreichen Interbankverbindungen auch zukünftig noch Auslegungsrisiken verbleiben.

Zum Investmentgeschäft geht der Entwurf für einzelne Fallkonstellationen (Investmentvermögen, Verwahrstellen und Broker) darauf ein, wie Kreditinstitute jeweils den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen haben. Positiv zu werten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die BaFin einen weiteren Besonderen Teil zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen mit einem Schwerpunkt auf das Investmentgeschäft in Aussicht stellt. Dementsprechend beschränken sich die diesbezüglichen Ausführungen im vorliegenden Entwurf auf Pflichten, die von Kreditinstituten selber wahrzunehmen sind, und nicht auf solche anderer Beteiligter.

Im Hinblick auf Immobilientransaktionen werden Banken aufgefordert, eine Verdachtsmeldung abzugeben, wenn eine Bezahlung mit Bargeld von mehr als EUR 10.000 erfolgt und die Herkunft der Vermögenswerte nicht plausibel nachgewiesen werden kann. Eine nicht unproblematische Klausel, da Zweifel an der Vermögensherkunft gegebenenfalls auch bei kleineren Beträgen bereits einen Geldwäscherdacht auslösen können.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Vorgaben zu Herkunftsnachweisen für Vermögenswerte, Anforderungen an Monitoringsysteme sowie Ausführungen zu Sorgfaltspflichten beim Konsortialkreditgeschäft, bei Treuhandkonten und im Bereich Trade Finance.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Entwurf insbesondere zum Thema der KYC-Pflichten in den verschiedenen angesprochenen Fallgestaltungen zahlreiche praxisrelevante Hinweise enthält. Leider werden nicht sämtliche Aspekte des Bankgeschäftes angesprochen, bei denen eventuell Unklarheiten bestehen können. Hier ist beispielsweise das Feld der virtuellen Konten zu nennen, bei dem sich über die kürzlich in einer Allgemeinverfügung der BaFin geregelte Handhabung zu § 24c KWG hinaus noch diverse weitere Auslegungsfragen stellen.



„Die BaFin liefert zahlreiche praxisrelevante Hinweise.“

Thomas Kurth

Telefon: +49 30 2546 8377

Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister und auf Kryptowerte geplant

Aktueller Referentenentwurf zur Novellierung des GwG

Kurz vor Weihnachten, am 23. Dezember 2020, hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf zur Novellierung des Geldwäscherechts vorgelegt.

Folgende wesentliche Neuerungen werden mit der Gesetzesinitiative verfolgt:

Das Transparenzregister wird von einem Auffang- zu einem Vollregister umgestellt. Bisher waren dort nur diejenigen wirtschaftlich Berechtigten hinterlegt, die nicht bereits aus anderen Registern (etwa dem Handelsregister oder dem Partnerschaftsregister) hervorgingen. Künftig wird das Transparenzregister die Daten aller wirtschaftlich Berechtigten vollständig enthalten.

Da dem Transparenzregister der wirtschaftlich Berechtigte dann unmittelbar entnommen werden kann, müssen Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zum Zweck der Überprüfung der von ihren Kunden erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten künftig in der Regel keine weiteren Registerrecherchen und gesellschaftsrechtlichen Analysen mehr vornehmen. Für Banken und andere Verpflichtete wird zudem eine automatisierte Schnittstelle zum Transparenzregister geschaffen, um den Datenabruf zu erleichtern.

Die geplanten Änderungen schaffen zugleich die Voraussetzung für die im Jahr 2021 anstehende europaweite Transparenzregistervernetzung, da im deutschen Transparenzregister in seiner aktuellen Form für einen Großteil der deutschen Gesellschaften derzeit noch keine strukturierten Datensätze vorhanden sind.

Im Januar 2021 hat das BMF schließlich noch eine Ergänzung zur geplanten Novellierung vorgenommen, die auf ein anderes Thema abzielt: Kryptowerte. Zukünftig sollen Verpflichtete auch bei Transfers von Kryptowerten außerhalb einer Geschäftsbeziehung und ab einem Schwellenwert von 1.000 EUR allgemeine Sorgfaltspflichten erfüllen. Zudem wird klargestellt, dass sowohl im KWG als auch im GwG eine einheitliche Verwendung der Definition von Kryptowerten erfolgt.

Während die Beschäftigung mit dem Thema Transparenzregister der Umsetzung von Richtlinienvorgaben der EU dient, folgt die Änderung zum Thema Kryptowerte einer entsprechenden Empfehlung der FATF.

Geplant ist, dass die Novellierung zum 1. August 2021 in Kraft tritt.



„Pflichten zu wirtschaftlich Berechtigten werden erleichtert.“

Thomas Kurth

Telefon: +49 30 2546 8377

Ein neuer FATF-Bericht präsentiert aktuelle Entwicklungen und Trends im Bereich der handelsbasierten Geldwäsche. An Denkanstößen zu deren Prävention fehlt es dabei nicht.

Trade-Based Money Laundering

Die Aufdeckung handelsbezogener Geldwäsche gehört nach wie vor zu den schwierigsten Aufgaben im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, auch geprägt durch die weltweite Vernetzung von Handels- und Lieferketten sowie den Einsatz und die Kombination verschiedener Geldwäschetechniken. Das Ziel handelsbasierter Geldwäsche liegt dabei weniger in der Bewegung von Gütern, sondern vielmehr in der Umschichtung inkriminierter Gelder unter dem Deckmantel von Handelsgeschäften. Auch die vom BMF herausgegebene Nationale Risikoanalyse schreibt der handelsbasierten Geldwäsche in Deutschland aufgrund seiner führenden Position als Waren- und -importeur eine besondere Bedeutung zu. Die Liste der am häufigsten auftretenden Methoden wird dabei angeführt von klassischen Geldwäschetechniken wie der Über- oder Unterfakturierung, Mehrfachabrechnungen, fiktiven Handelsgeschäften sowie dem Einsatz von Briefkastenfirmen.

Ein am 9. Dezember 2020 veröffentlichter gemeinsamer Bericht der Financial Action Task Force (FATF) und der Egmont Group stellt nunmehr neueste Erkenntnisse in Bezug auf handelsbasierte Geldwäsche vor. Er soll dem öffentlichen und dem privaten Sektor als Hilfestellung bei der Prävention dienen.

Risiken und Trends

Die im FATF-Egmont-Bericht veröffentlichten Fallstudien unterstreichen einerseits das Bestehen bereits bekannter Geldwäschemethoden wie den „Black Market Peso Exchange“, die Nutzung von Shell/Front Companies sowie den Einsatz zwischengeschalteter Vermittler. Diese Erscheinungsformen sind nicht nur isoliert zu betrachten, sondern erreichen gerade in Kombination ein herausforderndes Komplexitätsniveau. Ergänzt werden sie andererseits durch neu in den Fokus geratene Techniken, etwa den Einsatz von „Surrogate-Shoppern“ oder die Ausbeutung legaler Lieferketten über den Erwerb von Unternehmensanteilen durch professionelle Geldwäscher. Neben den Risiken der handelsbasierten Geldwäsche beleuchtet der Bericht zudem erstmalig Risiken aus den Bereichen „Trade Based Terrorist Financing“ (TBTF) sowie „Service Based Money Laundering“ (SBML).

Herausforderungen

Der gegenwärtige Wandel im globalen Warenverkehr ist geprägt durch die Zunahme des Online-Geschäftes sowie die Digitalisierung von Handelsprozessen. Diese dynamischen Entwicklungen stellen Kreditinstitute vor große Herausforderungen im Hinblick auf die Implementierung ergänzender risikomitigierender Maßnahmen, notwendige Prozessanpassungen, effiziente Kapazitätsplanung sowie den Einsatz von Technologien zur Analyse und Verarbeitung der immensen Datenmengen, die mit der Abwicklung von Handelsgeschäften einhergehen. Die (inter)nationale Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor wird ebenfalls als ein Grundpfeiler einer wirksamen Geldwäschebekämpfung gesehen, wengleich die Vielzahl der beteiligten Parteien besondere Strukturen und Regeln der Zusammenarbeit erfordert, um die eine effiziente und zielführende Analyse der Informationsvielfalt zu gewährleisten.

Best Practices



„Präventionsmaßnahmen sind fortlaufend anzupassen.“

Agnes Checinski

Telefon: +49 69 75695 6828

Der FATF-Egmont-Bericht distanziert sich von einem „One-Size-Fits-All“ Ansatz und skizziert vielmehr anhand zahlreicher Praxisbeispiele unterschiedliche Maßnahmen, die als Hilfestellung für die Anpassung eigener Bemühungen genutzt werden können. Dabei sei hervorzuheben, dass ein ausgeprägtes Bewusstsein sowie fundierte Kenntnisse nach wie vor als wichtigste Grundlagen einer effektiven Geldwäschebekämpfung angesehen werden. Hierbei spielt ein enger Austausch zwischen allen Beteiligten, seien es Aufsicht, Banken, FIU und Zollbehörden, eine essenzielle Rolle. Das Modell der Public Private Partnership hat sich dabei in den vergangenen Jahren besonders herausgebildet und führt zu einer Effizienzsteigerung bei der Geldwäschebekämpfung auf (inter)nationaler Ebene. Dies verdeutlicht auch das Beispiel der 2017 gegründeten Europol Financial Intelligence Public Private Partnership (EFIPPP) mit Teilnehmern aus 15 Ländern, darunter 25 Kreditinstitute, mit dem Ziel des taktischen Informationsaustausches und der Effizienzsteigerung bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen.

Angesichts der Vielfalt handelbarer Waren, der Beteiligung mehrerer Parteien und der Geschwindigkeit von Handelsgeschäften bleibt die handelsbezogene Geldwäsche ein erhebliches Risiko. Der FATF-Egmont-Bericht zielt darauf ab, komplexe Themen in einer zugänglichen, leicht verständlichen Weise darzustellen. Er stellt ein Toolkit mit Ideen und Initiativen dar, die bei der Bekämpfung Wirkung gezeigt haben, und verdeutlicht die Wichtigkeit der fortlaufenden Anpassung der eigenen Maßnahmen.

Der Gesetzentwurf zum Verbandssanktionengesetz durchläuft das offizielle Gesetzgebungsverfahren. Compliance-Management-Systeme sind angehalten, den angedrohten Sanktionen präventiv zu begegnen.

Verbandssanktionengesetz – Zukünftige Neuerungen für Compliance Management Systeme

Nach Ankündigung des bundesweiten Vorhabens „Neuordnung des Sanktionsrechts für Unternehmen zur wirksamen Ahndung von Wirtschaftskriminalität“ im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 veröffentlichte das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz am 15. August 2019 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“. Am 16. Juni 2020 erfolgte die Veröffentlichung des finalen Regierungsentwurfes, welcher seit dem 21. Oktober 2020 als „Verbandssanktionengesetz“ das Gesetzgebungsverfahren durchläuft und voraussichtlich eine Reihe von Neuerungen für die Geschäftspraxis mit sich bringt:

- Abkehr vom Opportunitätsprinzip und Einführung des Legalitätsprinzips zwecks einheitlicher Strafverfolgungspraxis von Verbandstaten
- Anreize zur Implementierung von Compliance-Maßnahmen und internen Untersuchungen durch Berücksichtigung in der Strafzumessung
- Aufgabe der Sanktionsgrenze aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Höhe von maximal 10 Mio. EUR und Einführung einer umsatzbezogenen Sanktionierung

Anwendbarkeit des VerSanG-E

Verbände im Sinne des Gesetzes sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Verbandstaten sind Straftaten, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist.

Verbandsverantwortlichkeit

Die vom Gesetz abgedeckte Straftat muss entweder von einer Leitungsperson begangen worden sein oder sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes, wenn sie durch angemessene Vorkehrungen (Organisation, Aufsicht) durch eine Leitungsperson hätte verhindert oder erschwert werden können. Erfasst werden damit Leitungspersonen wie die Mitglieder von Geschäftsführung beziehungsweise Vorstand, Prokuristen aber auch beispielsweise Aufsichtsratsmitglieder.

Sanktionen

Im Hinblick auf die praktische Ausgestaltung der Verbandssanktionen ist ein abgestuftes Anreizsystem geschaffen worden, wonach bei frühzeitiger Sachverhaltsaufklärung durch das Unternehmen selber die Strafverfolgung wegen Geringfügigkeit oder unter Auflagen eingestellt werden kann. Befindet sich der Prozess in einem Stadium, zu dem eine solche Einstellung nicht mehr möglich ist, kann auch eine Verwarnung unter Aussprache eines Verbandssanktionsvorbehalts mit einer Vorbehaltszeit von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Diese kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden und umfasst neuerdings auch den Einsatz eines Compliance Monitors, welcher als unabhängiger, sachkundiger Dritter die Überprüfung etwaiger Compliance-Maßnahmen übernimmt.

Die tatsächliche Verbandsgeldsanktion hängt entscheidend von der Wirtschaftskraft des Unternehmens ab. Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz



„Regulatorik erzeugt weiteren Druck auf Compliance-Management-Systeme.“

Claudia Jasmin Bodenstein
Telefon: +49 211 8772 3424

von 100 Millionen Euro sehen sich bei einer vorsätzlichen Verbandstat einer Sanktion von bis zu 10% des durchschnittlichen weltweiten Konzernjahresumsatzes der vergangenen drei Geschäftsjahre ausgesetzt (bei Fahrlässigkeitstaten bis zu 5%). Als besonders abschreckend stellt sich zudem die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung einer Verurteilung durch die Gerichte sowie die Eintragung der Verbandsanktion in ein neu einzuführendes Verbandsanktionsregister dar.

Parameter der Strafzumessung

Aus dem Verbandsanktionengesetz geht hervor, dass nicht nur reaktive Maßnahmen auf konkrete Verbandstaten durch das unternehmensinterne Compliance-Management-System strafmildernd berücksichtigt werden. Vielmehr sollen auch präventive Compliance-Maßnahmen Berücksichtigung finden, soweit diese nicht nur rein formal existieren, sondern auch tatsächlich umgesetzt werden.

Um die Vorzüge einer Strafmilderung zu erhalten, stehen Unternehmen vor der Frage, ob sie selbst eine verbandsinterne Untersuchung durchführen und damit an der Sachverhaltsaufklärung durch die Strafverfolgungsbehörden mitwirken. Die Verankerung dieser sogenannten „Internal Investigations“ ist gänzlich neu in den Gesetzeswortlaut eingeführt worden und kann auch durch beauftragte Dritte erfolgen. Die Durchführung von internen Untersuchungen birgt jedoch verschiedene Kritikpunkte. Zum einen verursacht die zukünftig vorgeschriebene, bisher in der Praxis aber selten gelebte funktionale Trennung von Untersuchungsführer und Verteidiger zweifache Kosten für das Unternehmen. Zudem besteht die Gefahr der Umgehung rechtsstaatlicher Prinzipien wie Beschlagnahmeschutz und Zeugnisverweigerungsrechte, weswegen der Fair-Trial-Grundsatz im Verbandsanktionengesetz in besonderem Ausmaß Berücksichtigung finden sollte.

Fazit

Durch das Verbandsanktionengesetz werden neue Anreize für Compliance-Management-Systeme geschaffen. Unternehmen sind angehalten, die vorgesehene zweijährige Übergangsfrist bis zum geplanten Inkrafttreten der Norm zu Beginn des Jahres 2023 zu nutzen und ihre Unternehmenspraxis dahingehend anzupassen.

Informationsansprüche von US-Behörden gegenüber ausländischen Banken nehmen zu, sofern diese US-Korrespondenzkonten unterhalten.

Änderungen im US-Geldwäscherecht und ihre Auswirkungen auf deutsche Banken

Pünktlich zum neuen Jahr, am 1. Januar 2021, hat der US-Kongress mit breiter parteiübergreifender Zustimmung ein Gesetzespaket verabschiedet, das unter anderem verschiedene Änderungen im dortigen Geldwäscherecht (Anti-Money Laundering Act of 2020) nach sich zieht. Einige dieser Punkte sind mit Entwicklungen im europäischen Geldwäscherecht vergleichbar, beispielsweise die Einrichtung eines Transparenzregisters zur zentralen Erfassung von wirtschaftlich Berechtigten.

Während sich die meisten der Bestimmungen naturgemäß an Verpflichtete in den Vereinigten Staaten richten, gibt es eine wesentliche Neuerung, die in erster Linie Nicht-US-Unternehmen betrifft: sämtliche ausländische Banken, die Korrespondenzkonten in den USA unterhalten. Demnach dürfte auch eine große Anzahl deutscher Banken betroffen sein.

Was ändert sich? Schon bisher war es nach dem US Patriot Act den dortigen Behörden grundsätzlich möglich, ausländischen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen ein Informationsersuchen (Subpoena) zukommen zu lassen und dabei auch solche Daten abzufragen, die sich außerhalb der USA befinden. Der Anti-Money Laundering Act of 2020 verschärft für die oben genannten Betroffenen diese Auskunftspflicht erheblich: Insbesondere können zukünftig mittels Subpoena nicht nur Informationen angefordert werden, die mit US-Korrespondenzkonten im Zusammenhang stehen, sondern auch solche mit Bezug zu jeglicher Kontobeziehung der ausländischen Bank. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Betroffenen eingeschränkt, Einwendungen unter Verweis auf ihre lokalen Datenschutzbestimmungen geltend zu machen.

Ausländische Banken, die einem behördlichen Informationsersuchen nach dem neuen Recht nicht nachkommen, können mit einer Strafzahlung von bis zu 50.000 USD belegt werden – nicht insgesamt, sondern pro Tag. US-Banken müssen ihre Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Instituten, die einer Subpoena nicht Folge leisten, beenden, andernfalls drohen ihnen ebenfalls empfindliche Strafen.

Die extraterritoriale Wirkung des US-Rechts auch auf deutsche Banken verstärkt sich insofern zukünftig noch weiter.



„Die extraterritoriale Wirkung von US-Normen verstärkt sich.“

Thomas Kurth

Telefon: +49 30 2546 8377

Jüngste Fälle zeigen die Weiterentwicklung von Compliance-Vorgaben im Zusammenhang mit US-Sanktionsvorschriften

Aktuelle OFAC-Settlements und ihre Relevanz für deutsche Institute

Viele international tätige deutsche Banken müssen neben den heimischen Geldwäsche- und Finanzsanktionsvorschriften auch die entsprechenden US-Regularien beachten. Insbesondere US-amerikanische Finanzsanktionsbestimmungen unterscheiden sich deutlich von ihrem europäischen Pendant. Und wie die digitale Welt sich fast täglich verändert und immer mehr Bedeutung in unserem Alltag erlangt, so entwickelt sich auch der regulatorische Rahmen weiter. Zwei Fälle aus jüngerer Zeit zeigen dies exemplarisch:

- Kurz vor dem Jahreswechsel einigte sich ein US-Technologie-unternehmen (BitGo) mit dem Office of Foreign Assets Control (OFAC) zur Zahlung einer Geldstrafe von fast 100.000 USD. Grund waren Mängel im Zusammenhang mit dem Sanctions Compliance Program des Unternehmens. Konkret ging es bei den Verstößen um die unberechtigte Bereitstellung von digitalen Wallets für Nutzer in sanktionierten Ländern wie Russland (Krim), Kuba, Iran, Sudan und Syrien. Der Vorwurf der OFAC bestand darin, dass das Unternehmen „im Grunde hätte wissen müssen“, dass sich seine Kunden in diesen sanktionierten Ländern befanden, da ihm die IP-Adressdaten aus der Anmeldung der Nutzer auf der firmeneigenen Plattform vorlagen. Das Unternehmen erfasste zwar die IP-Adressen seiner Kunden, nutze sie aber nicht für Zwecke der OFAC-Compliance. Aus Sicht der OFAC reichte schon dieser passive Umgang mit relevanten Informationen, um einen Verstoß gegen US-Sanktionsbestimmungen zu erkennen.
- Ein weiteres Beispiel ist eine Vergleichsvereinbarung (Settlement) der OFAC mit der Firma Amazon aus Juli 2020. Auch hier wurde dem Unternehmen vorgeworfen, kein ausreichend robustes Programm zur OFAC-Compliance eingeführt zu haben, da es versäumt wurde, Daten zu sammeln, die auf sanktionierte Länder hinweisen könnten. Wie im BitGo-Fall wurde unter anderem auf die IP-Adressen der Kunden hingewiesen.

Diese jüngsten Fälle verdeutlichen die Erwartungen, die aus US-Sicht an Unternehmen gerichtet werden: Es sollte darauf geachtet werden, dass bei IP-Adressen, sofern sie vorliegen, bei der Prüfung mitberücksichtigt wird, ob Nutzer oder Kunden sich in sanktionierten Ländern befinden oder dort ansässig sind.

Ein weiterer Aspekt ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben: Wenn ein Unternehmen es in der Vergangenheit versäumt haben sollte, die betreffenden IP-Adressdaten umfassend auszuwerten, erwartet die OFAC, dass dazu eine freiwillige Meldung (Voluntary Self Disclosure) an sie abgegeben wird. Derartige Meldungen tragen dazu bei, zu erwartende Strafzahlungen oder andere rechtliche Konsequenzen aus US-Sanktionsverstößen abzumildern.

Alle direkt oder indirekt von US-Finanzsanktionsbestimmungen betroffenen Unternehmen, einschließlich Banken und anderer Finanzdienstleister, sollten die Anforderungen, die sich aus veröffentlichten OFAC-Settlements ergeben, auch zukünftig fortlaufend verfolgen und die konkreten Auswirkungen auf die eigenen Compliance-Maßnahmen analysieren.



„Digitalisierung verändert die regulatorischen Anforderungen.“

Dr. Andreas Burger

Telefon: +49 69 75695 6137



„OFAC-Settlements sollten fortlaufend verfolgt werden.“

Victoria Choi

Telefon: +49 69 75695 7475

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	Financial Markets Regulatory Outlook 2021		Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)
	2021 banking and capital markets outlook Strengthening resilience, accelerating transformation		Global Risk Management Survey 2020

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung







Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder

	SREP		CRR II
	MaRisk für Banken		NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



CFO Perspectives – Fluch und Segen der ESG Agenda

[Registrierung](#)

Termin: 24. Februar 2021, 17.00–18.00 Uhr (online)

- Verknüpfung der Unternehmensleistung mit der Nachhaltigkeitsperformance
- Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen erkennen



Whistleblowing aktuell

[Nadine Schoenlau,](#)

Die neuen Anforderungen und Herausforderungen

Telefon: +49 211 8772 4642

Termine: 23./26. Februar 2021 (online)

- Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower Richtlinie)
- Auf die richtige Implementierung kommt es an
- Schutz der Hinweisgeber und der Betroffenen

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Deloitte.

RADAR  
Regulatorischer Informationsdienst SERVICE

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 31. Januar 2021

Februar 2021

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns